ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1973

über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Kosten der Prämienregelung zur Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung, die durch die Gewährung der Prämie an Erzeuger, die in bestimmten Gebieten 5 bis 10 Milchkühe halten, in der Bundesrepublik Deutschland entstehen

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(74/58/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 des Rates vom 15. Mai 1973 zur Einführung einer Prämienregelung für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung und Prämien zur Förderung der speziell auf die Fleischerzeugung ausgerichteten Rinderaufzucht [1] und insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In den nachstehend aufgeführten Gebieten :

Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Baden-Württemberg, Bayern,

in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen folgende Städte bzw. Landkreise :

ehemaliger Lkr. Schleiden, Stadt Bottrop, Lkr. Steinfurt, Lkr. Tecklenburg, Stadt Bielefeld, Lkr. Büren, Lkr. Herford, ehemaliger Lkr. Lübbecke, ehemaliger Lkr. Minden, Lkr. Paderborn, Lkr. Warburg, ehemaliger Lkr. Wiedenbrück, Stadt Iserlohn, Lkr. Brilon, Lkr. Olpe, Lkr. Siegen, Lkr. Unna, Lkr. Wittgenstein ;

Hameln, Grafschaft Diepholz, Grafschaft Hoya, Grafschaft Schaumburg, Lkr. Nienburg (Weser), Lkr. Schaumburg-Lippe, Lkr. Duderstadt, Lkr. Münden, Lkr. Osterode am Harz, Stadt Osnabrück, Aschendorf-Hümmling, Lkr. Bersenbrück, Lkr. Lingen, Lkr. Melle, Lkr. Meppen, Lkr. Osnabrück, Lkr. Wittlage, Stadt Goslar, Stadt Delmenhorst, Lkr. Cloppenburg, Lkr. Vechta,

ist die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 genannte Voraussetzung erfüllt. Die Bundesrepublik Deutschland hat mitgeteilt, daß sie in diesen Gebieten auch den Erzeugern, die 5 bis 10 Milchkühe halten, die Prämie zur Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung gewähren wird. Es ist angebracht, daß die Gemeinschaft sich an den Kosten beteiligt.

Der Ausschuß des EAGFL wurde zu den finanziellen Aspekten gehört.

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Gemeinschaft beteiligt sich an den Kosten, die aus der Gewährung der Prämie für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung an Erzeuger entstehen, die 5 bis 10 Milchkühe in den nachstehend aufgeführten Gebieten halten :

— Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Baden-Württemberg, Bayern,

— in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen folgende Kreise und Städte :

ehemaliger Lkr. Schleiden, Stadt Bottrop, Lkr. Steinfurt, Lkr. Tecklenburg, Stadt Bielefeld, Lkr. Büren, Lkr. Herford, ehemaliger Lkr. Lübbecke, ehemaliger Lkr. Minden, Lkr. Paderborn, Lkr. Warburg, ehemaliger Lkr. Wiedenbrück, Stadt Iserlohn, Lkr. Brilon, Lkr. Olpe, Lkr. Siegen, Lkr. Unna, Lkr. Wittgenstein ;

Hameln, Grafschaft Diepholz, Grafschaft Hoya, Grafschaft Schaumburg, Lkr. Nienburg (Weser), Lkr. Schaumburg-Lippe, Lkr. Duderstadt, Lkr. Münden, Lkr. Osterode am Harz, Stadt Osnabrück, Aschendorf-Hümmling, Lkr. Bersenbrück, Lkr. Lingen, Lkr. Melle, Lkr. Meppen, Lkr. Osnabrück, Lkr. Wittlage, Stadt Goslar, Stadt Delmenhorst, Lkr. Cloppenburg, Lkr. Vechta.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

[1] ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 18.